**Bekanntmachung**

**Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Heinze Lohnbetrieb GmbH & Co. KG, Geestmoor 3, 49744 Geeste, plant die Verlegung eines Spülfeldes (2 ha) am Sandabbau auf dem Grundstück Gemarkung Groß Hesepe, Flur 15, Flurstück 22/203 (Kapazität der Gesamtanlage: ca. 10 ha).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 1 b der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Verlegung des Spülfeldes eines aktuellen Abbaus, der dadurch um ca. 2 ha vergrößert wird. Es erfolgt eine Umnutzung von Ackerfläche in ein Spülfeld. Die Fläche verliert für einige Jahre ihre Bodenfunktionen, diese Beeinträchtigung ist allerdings temporär. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass die Fläche wenig von der Avifauna frequentiert wird bzw. dass die Fläche nicht als Reviermittelpunkt genutzt wurde. Daher sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche können nachhaltige, erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ / Naturschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“, Naturschutzgebiet „Geestmoor“) ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 07.10.2020

**Landkreis Emsland**

**Der Landrat**